Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährl. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M. 5.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zwingerstraße 14, II. Tel. 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Gr. Zwingerstraße 14. Tel. 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 145. | Dresden, Dienstag den 27. Juni 1911. | 22. Jahrg.

Halb und halb.

Moderne Strafrechtsreformer.

I.

Vier deutsche Professoren haben einen „Gegenentwurf
um Vorentwurf eines deutschen Strafgesetz-
uches" herausgegeben und wollen damit den (von jedem
zialdemokratischen Einfluß gänzlich gesäuberten) Beratungen
r Strafrechtskommission Material liefern. In dem Quartett
ielen zwei die „klassische" Kriminalmusik (Kahl und Gold-
midt), zwei bekennen sich zu den Modernisten der „sozio-
gischen" Schule (Liszt und Lilienthal). Nichts desto weniger
ben sie sich brüderlich zu einem Werk zusammengefunden,
ssen Wesen das Haupt der einen Richtung, Herr Kahl, in
r „Deutschen Juristenzeitung", der Führer der anderen,
rr v. Liszt, im radikalen „März" erläutert und gepriesen hat.

Ein sehr merkwürdiges Unternehmen! Da befehden sich
ei entgegengesetzte Schulen erbittert und die Entscheidung
olgt dann in der Weise, daß beide ein Kompagniegeschäft
ließen. Nun mag die Mischung Halb und Halb einen
rzigen Schnaps liefern, in der Wissenschaft erzielt die
mmierung von zwei Halbheiten niemals ein Ganzes, sondern
mer nur zwei Halbheiten. Gerade in dieser doppelten Halb-
aber verdient der modern-klassische Gegenentwurf Beach-
; denn er zeigt, was wir im günstigsten Fall von
Strafreform zu erwarten haben, wenn der Reichstag nicht,
er bestimmendem sozialdemokratischen Einfluß die
orm selbständig in die Hand nimmt und wirklich neues
t schafft. Die verschmolzene Schularbeit der vier Herren
das Meiste und Grundsätzliche beim Alten, versteht sich
einigen (vornehmlich technischen) Auffrischungen, Glät-
gen, Vereinfachungen, und verschlechtert in wichtigen
nkten sogar noch den gegenwärtigen Zustand und den real-
ären Vorentwurf!

Das größte Verdienst des Professoren-Quartetts ist die
sache, daß sie überhaupt einen selbständigen Gegenentwurf
gearbeitet haben. Wie heute die Gesetzgeberei betrieben
, das ist jämmerliches Pfuschhandwerk. Die Bureaukratie
itet die Entwürfe aus, die dann im Kuhhandel der
erlichen Parteien feilschend „verbessert" werden. Daß die
e dabei um allen geraden Wuchs, lebendige Frische,
liche Einfachheit kommen, ist selbstverständlich. Keines
ja von einem einheitlichen, straff durchgeführten Gedanken
rricht, sondern das Gesetz wird schließlich aus zufälligen
promissen zusammengequirlt, nicht selten in eiliger
wisarbeit. Das Unwesen hängt mit unserer deutschen Art
„Verfassung" zusammen, wo die Regierung nicht den
len einer Parlamentsmehrheit ausführt. Man braucht nur
die neue englische Sozialgesetzgebung zu denken, in ihrer
rheit und Einfachheit, und an das Monstrum der deutschen
chsversicherungsordnung, um den Unterschied zu erkennen.
Parteien sollten es unter diesen Umständen nicht einigen
fessoren überlassen, durch selbständige „Gegenentwürfe"
Versuch einer gesetzgeberischen Arbeit einheitlichen Stils
unternehmen; und man sollte endlich davon ablassen, durch
nte und wirre Ausflickung bureaukratischer Leistungen leb-
und groteske Paragraphen-Ungeheuer zu erzeugen.

Was sonst noch an dem Kriminalisten-Quartett etwa zu
en, soll der weiteren Betrachtung überlassen bleiben. Zunächst
hten wir, zur Charakterisierung des Ganzen, den Teil
wegnehmen, der die Arbeiten des Gewerkschafts-
ngresses interessiert: die kriminalrechtliche Be-
ndlung des Koalitionsrechts im „Gegenentwurf".
r werden daraus am besten und schnellsten erkennen, daß
r auch von den Modernen in der Ausbildung des Arbeiter-
hts nicht das geringste zu erwarten haben, keine Besserung
ht nur, sondern eher Verschlechterungen. Denn die moderne
minalistenschule nennt sich zwar soziologisch, weil sie spät
er gründlich die Weisheit begriffen hat, daß das Verbrechen
soziales Erzeugnis ist. Aber sie denkt nicht daran, daß es
Aufgabe des Strafrechts sei, die soziale Existenz zu schützen.
llten die Modernen vielleicht doch daran „denken", so haben
diesen Gedanken jedenfalls an die „Klassiker" so vollständig
opiert, daß keine Spur mehr von ihm zu entdecken ist.
übernimmt denn auch der „Gegenentwurf" zwar auch den
hutz all der tausendjährigen „Rechtsgüter", wie sie die
einliche Halsgerichtsordnung" nicht anders kannte, er schützt
s körperliche Leben, den Staat, das Eigentum, die „Ehre"
d auch die „Sittlichkeit" mit zwecklosen Strafen gegen
senderlei Ein- und Angriffe. Aber das höchste Rechtsgut,
soziale Existenz selbst, ist den Klassisch-Modernen, den
ziologen, ein gänzlich unbekannter Begriff. Oder vielmehr
kennen nur Ein solches des Schutzes bedürftiges soziales
chtsgut, — — den Streikbruch. Sie verteidigen mit
n Strafgesetz die Zerstörung des sozialen Lebensrechts,
Koalitionsrechts, ganz wie der Vorentwurf und noch ärger.

Der § 280 des Gegenentwurfs beseitigt die „gefährliche
rohung", die der § 241 des Vorentwurfs gegen die Arbeiter-
wegung ausspricht, keineswegs. Hieß es im „Vorentwurf":
er durch gefährliche Drohung einen anderen in seinem
eden stört, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu einem
hre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft",
agt dafür der „Gegenentwurf": „Wer durch Androhung
n Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen
n anderen in seinem Frieden stört, wird mit Gefängnis
raft." Abgesehen davon, daß die Modernisten hier noch eine Strafverschärfung insofern vornehmen, als nur Gefängnisstrafe zulässig sein soll — es liegt das in ihrem Strafandrohungssystem, auf dessen Erfindung die Autoren ungemein stolz sind — so geht auch diese Fassung über den heutigen schon hinreichend gefährlichen Bedrohungsparagraphen hinaus, der doch immerhin nur die Bedrohung mit einem Verbrechen für strafbar erklärt. Jetzt braucht die Drohung nicht mehr rechtswidrig zu sein. Eine an sich gesetzlich erlaubte „Gewalttätigkeit" genügt, um die strafbare Drohung zu schaffen. Ist nicht jeder Streik, zumal wenn er unter Kontraktbruch geschieht, für den Unternehmer eine den Frieden störende Gewalttätigkeit? Der entsprechende Landzwangparagraph des Vorentwurfs ist im Gegenentwurf auf dieselbe nichts bessernde Weise abgeändert worden.

Die gegen den Verkehrsstreik und verwandte Ausstände gerichteten §§ 184 und 185 des Vorentwurfs erscheinen in dem soziologischen § 222 wieder; nur die Fassung ist kürzer und — noch allgemeiner: „Wer den Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr oder einer zur öffentlichen Versorgung mit Wasser, Leucht- oder Heizgas oder elektrischem Strom dienenden Anstalt stört, wird mit Gefängnis bestraft." In der Begründung zum Vorentwurf war der strafbare Streik auf den Fall beschränkt, „daß die Angestellten selbst durch pflichtwidrige Verweigerung ihrer Dienste den Betrieb unmöglich machen". Es war aber heuchlerisch hinzugefügt: „Stellt der Angestellte den Dienst berechtigter Weise, insbesondere unter Beobachtung der vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist, ein, so handelt er selbstverständlich nicht rechtswidrig, und es findet die Strafbestimmung auf ihn keine Anwendung". Ein solcher Streik wäre natürlich sinnlos, da auf diesem Gebiete nur durch plötzliche Arbeitsniederlegung ein Erfolg erreicht werden kann. Der moderne Gegenentwurf aber erweitert noch den Personenkreis der des Streikrechts verlustig Erklärten. Der Vorentwurf wollte nur den Angestellten der Eisenbahnen (einschließlich der Straßenbahnen) das Streikrecht rauben. v. Liszt und Genossen schließen alle Personen vom Streikrecht aus, die im öffentlichen Verkehr tätig sind, also auch Droschken- und Omnibuskutscher, Transportarbeiter aller Art und auch sämtliche im Verkehr zu Wasser tätigen Personen. Auch die strafbare Handlung selbst wird erweitert. Der Vorentwurf wollte lediglich die „Verhinderung" des Verkehrs bestrafen, der moderne Gegenentwurf wendet sich gar gegen jede „Störung", also auch gegen „passive Resistenz" und dergleichen Kampfmittel. Ferner wird der Personenkreis der ihres Streikrechts, mithin des Koalitionsrechts beraubten Arbeiter von dem Gegenentwurf auf die mit der Heizgas- und elektrischer Stromversorgung beschäftigten Angestellten ausgedehnt, während der Vorentwurf nur die Versorgung mit Wasser und Beleuchtung sichern wollte.

Endlich erscheint der berüchtigte § 153 der Gewerbeordnung in dem Gegenentwurf, der die Strafbestimmungen der Nebengesetze in das allgemeine Strafrecht einarbeitet, in folgender Form:

§ 278

Wer auch ohne die im § 277 (Nötigung) bezeichnete (rechtswidrige) Absicht einen anderen durch Gewalt oder Drohung, durch Beleidigung oder Verrufserklärung nötigt oder hindert, an Vereinbarungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, deren Ziel die Herbeiführung einer Aenderung des Arbeitsvertrags ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 5000 M. bestraft.

Hier ist also 1. eine ungeheure Strafverschärfung — von 3 Monaten auf 1 Jahr und 5000 M. Geldstrafe angedroht, und 2. eine allgemeinere und nur die Arbeiter treffende Fassung gewählt. **Das ist denn die soziologische Zuchthausvorlage, unter der verantwortlichen Zeichnung des, ach!, so freisinnigen Herrn v. Liszt! ....**

Erst dieser Gegenentwurf enthüllt die ganze Gefahr der bevorstehenden Strafrechtsreform. Die Scharfmacher bringen durch alle Türen des Strafrechts ein, am tückischsten in der milden Maske der Modernisten. Wir haben von keiner Fachschule der Kriminalisten einen Fortschritt zu erwarten, weder von den klassischen, noch von den soziologischen, am wenigsten von den verschmolzenen.

Vom Gewerkschaftskongress.

Dresden, 27. Juni.

Ein für die deutsche Arbeiterschaft sehr wichtiges Problem beschäftigte den Kongreß am zweiten Verhandlungstag. In Zeitschriften ist schon hie und da auf die ungeheure Ausbeutung weiter Volkskreise durch die Volksversicherungen hingewiesen worden. Ein Artikel im Korrespondenzblatt der Generalkommission gab den letzten Anstoß dazu, daß Generalkommission und Zentralvorstand der Konsumgenossenschaften in gemeinsamer Beratung der Frage näher traten, ob nicht durch diese zwei großen Organisationen eine Volksversicherung ins Leben gerufen werden könne. Nachdem dann eine Konferenz der Zentralvorstände diesem Gedanken beigepflichtet hatte, wurde eine Studienkommission eingesetzt. Auch der Konsumvereinstag hat der Idee bereits zugestimmt.

Bauer, der 2. Vorsitzende der Generalkommission, trug unter sichtbarem großem Interesse der Delegierten zunächst ein großes Zahlenmaterial vor, das einen genauen Einblick in die Geschäfte und großen Profite der Privatversicherungsgesellschaften gibt. Obgleich durch Gesetz vom Jahre 1908 der großen Ausbeutung durch die Versicherungsgesellschaften etwas vorgebeugt wurde, betrug die durch Verfall der Policen den Versicherten verloren gegangene Summe 147 Millionen Mark. Dem raffinierten Werbesystem der Versicherungsgesellschaften stände der große Werbeapparat der Gewerkschaften entgegen, der die Verwaltungskosten gegenüber denen bei den Versicherungsgesellschaften bedeutend herabmindern würde. Die gedachte „Volksfürsorge" ist als keine rechtsfähige Unterstützungseinrichtung gedacht, nur freiwillige Unterstützungen sollen geleistet werden. Sollte aber das Aufsichtsamt gegen diese freiwilligen Unterstützungen Einspruch erheben, so würde von dem Plane nicht Abstand genommen werden.

In der Diskussion, die nur kurz war, wurde angeregt, neben der vorgesehenen Alters-, Todes-, Kinderversorgung- und Notunterstützung auch bei Krankheit und Unfall Unterstützung zu gewähren. Robert Schmidt verwies wohl mit Recht darauf, daß es höchste Zeit sei, eine solche Unterstützungseinrichtung, die bei den Arbeitern großem Vertrauen begegnenwerde, zu schaffen; er empfahl den Hilfskassen im Hinblick auf die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, sich zu zentralisieren zu einer allgemeinen Kranken-Zuschußversicherung.

Einstimmig erklärte sich der Kongreß für eine Resolution, die grundsätzlich für die Errichtung einer Volksfürsorge eintritt; Generalkommission und Zentralvorstand der Konsumvereine werden das weitere veranlassen.

Düstere Elendsbilder waren es, die Deichmann zunächst in seinem Referat über Heimarbeiterschutz und Hausarbeitsgesetz gab. In der Diskussion wurden diese Bilder vervollständigt. Noch einmal wird der Versuch gemacht — diesmal durch den Gewerkschaftskongreß — das Hausarbeitsgesetz den Wünschen der Arbeiter entsprechend zu gestalten. Die Errichtung von Lohnämtern ist die Hauptforderung, die Deichmann auch wieder in den Vordergrund rückte. Er sprach dafür, daß in das Arbeitskammergesetz eine Bestimmung aufgenommen werden müßte, nach der Spezialämter für einzelne Industrien den Heimarbeiterschutz überwachen und fördern und die Löhne festsetzen können. Genosse Sinn vom Verband der Blumenarbeiterinnen schilderte den Unfug, der gegenwärtig mit den Blumentagen getrieben wird, wie sich die dabei sichtbar zur Schau getragene Wohltätigkeit zum Teil in weitere erschreckende Ausbeutung der Heimarbeiterinnen umsetzt. Die Unternehmer werden im Interesse der Wohltätigkeit zur billigen Hergabe der Margariten veranlaßt, sie drücken die schon erbärmlichen Löhne, und so führt die Hochkonjunktur des Gewerbes zur weiteren Verschlechterung der elenden wirtschaftlichen Lage der Arbeiterinnen. Stühmer vertrat unter lebhaftem Beifall des Kongresses energisch den Standpunkt der gewerkschaftlichen Selbsthilfe, da alle Kongreßklagen auf den Gesetzgeber wirkungslos bleiben.

Die Diskussion dauert fort.

Der Sturz des kranken Mannes.

Ch. R. Paris, den 24. Juni

Seit dem tragischen Tode Berteaux', des leitenden Kopfes des Ministeriums, und der Verletzung des Ministerpräsidenten erschien das gesamte Ministerium bloß gefährlich krank. Es hatte seinen Schwerpunkt verloren. Monis versuchte zwar, Frankreich von seinem Krankenbette aus zu regieren. Es gelang aber nicht. Noch nie waren so viel schwerwiegende Probleme auch für den Augenblickspolitiker, der von der Hand in den Mund lebt, auf einmal angehäuft: Winzerrevolte, Wahlreform, Altersversicherung, Marokkoabenteuer, Liquidation des Eisenbahnerstreiks, das Budget von 1911, das noch immer nicht fertig ist. Eine Regierung ohne leitenden Kopf konnte unmöglich dieser Aufgabe gewachsen sein. Sie war seit der Katastrophe von Issy-Moulineaux zum Tode verurteilt. Bloß künstlich konnte sie sich noch eine Weile am Leben erhalten.

Dazu ist die parlamentarische Lage außerordentlich trübe und widerspruchsvoll. Die reine republikanische Mehrheit — die Radikalen und Radikalsozialisten — will von der Wahlreform, die die Einführung des Proporzes zum Zweck hat, nichts wissen. Sie fürchten — und mit Recht — für ihre Sitze, die mit Unterstützung der Regierung und durch Gunstwirtschaft erobert bezw. erschwindelt wurden. Die Sozialisten, die Rechte, das Zentrum, mit einem Worte die nicht regierenden Elemente haben sich geeinigt, um dem Proporz, hier R. P. (Representation proportionnelle) genannt, eine Kammermehrheit zu erobern. Diese Kammermehrheit ist aber keine Regierungsmehrheit. Die natürliche Regierungsmehrheit — die Radikalen — grollte Monis für seine Unterwerfung unter den Willen der Proporzmänner, die außer den Sozialisten und etlichen Radikalsozialisten aus Gemäßigten und Reaktionären besteht. Diese Unzufriedenen haben nicht wenig dazu beigetragen, Monis zu stürzen.

Die Lage wird noch dadurch erschwert, daß trotz des Scheins der abgegebenen Stimmen in Wirklichkeit die Mehrheit den Proporz gar nicht will, und zwar aus persönlichen Gründen. Die meisten sind keineswegs ihrer Wiederwahl bei Proporzwahlen sicher. Sie haben aber das R. P. versprochen, und zwar seit Jahren. Sie sind also gezwungen, öffentlich für den Proporz zu stimmen, wären aber herzensfroh, wenn jemand ihm das Lebenslicht auslöschte. Man treibt notorisch politische Heuchelei.

Schon seit mehreren Tagen wußte man in den Wandelgängen der Kammer, daß die Antiproportionalisten die erste beste Gelegenheit ergreifen wollten, die Regierung zu stürzen. Die erwünschte Gelegenheit stellte sich bald ein. Der neue Kriegsminister, der General Goiran, hat sich erlaubt, die Meinung auszusprechen, daß in Friedenszeiten kein Oberbefehlshaber notwendig ist und während des Krieges die oberste Leitung in den Händen der Zivilmacht bleiben dürfte. Der ganze militärische und reaktionäre Klüngel stieß darob ein wildes Geschrei aus. Der Minister hat Furcht vor seiner eignen

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19110627/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG